

# Sitzungsunterlagen

öffentliche und anschließend  
nichtöffentliche Sitzung des  
Ortsgemeinderates

20.04.2023

# DER ORTSBÜRGERMEISTER DER ORTSGEMEINDE HALLSCHLAG



Ortsbürgermeister Dirk Weicker, Trierer Str. 18, 54611 Hallschlag

Ortsbürgermeister Dirk Weicker  
Trierer Straße 18 | 54611 Hallschlag

An alle  
Mitglieder des Ortsgemeinderates  
Hallschlag

Bearbeiter: Lena Schneider  
Az.: 1/004-12/14  
Tel.: 06591/13-1140  
Fax: (0 65 91) 13-9000  
E-Mail: lena.schneider@gerolstein.de

Hallschlag, 13.04.2023

## Sitzung des Ortsgemeinderates

### EINLADUNG

zu einer öffentlichen und anschließend nichtöffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Hallschlag am

**Donnerstag, 20.04.2023 um 20:00 Uhr**  
**in Hallschlag, im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus.**

### TAGESORDNUNG

#### Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028
4. Auftragsvergabe Gemeindestraße "Auf'm Beuel"
5. Informationen des Ortsbürgermeisters
6. Anfragen, Verschiedenes

#### Nichtöffentliche Sitzung

7. Niederschrift der letzten Sitzung
8. Informationen des Ortsbürgermeisters
9. Anfragen, Verschiedenes

Ich würde mich freuen, Sie zur Sitzung begrüßen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Weicker  
Ortsbürgermeister

## SITZUNGSVORLAGE

<b>Fachbereich:</b>	Organisation und Finanzen	<b>Datum:</b>	04.04.2023
<b>Aktenzeichen:</b>	12110-14 JM	<b>Vorlage Nr.</b>	1-0222/23/14-017

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	20.04.2023	öffentlich	Entscheidung

### Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028

#### Sachverhalt:

Im aktuellen Kalenderjahr stellen die Gemeinden nach § 36 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Die Wahl selbst erfolgt auf der Ebene des zuständigen Amtsgerichtsbezirkes durch einen Schöffenwahlausschuss.

Die Anzahl der für die Ortsgemeinde Hallschlag vorzuschlagenden Haupt- und Hilfsschöffen wurde in Anlehnung an die Einwohnerzahl durch den Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichts) auf **eine Person** festgesetzt.

Nach § 36 Abs. 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sind in die Vorschlagslisten **mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen**, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Ersatzschöffen bestimmt sind. D.h. es können mindestens 2 Personen oder mehr in die Vorschlagsliste aufgenommen werden.

Der Ortsgemeinderat hat bei der Aufstellung der Vorschlagsliste sorgfältig zu prüfen, ob die Vorgeschlagenen für das Schöffenamt geeignet sind. Das verantwortungsvolle Amt des Schöffen verlangt ein hohes Maß an sozialer Kompetenz, Menschenkenntnis, Lebenserfahrung, Unparteilichkeit, Selbständigkeit, Urteilsvermögen und auch -wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes- körperliche Eignung. Da es wichtig ist, für dieses Ehrenamt Personen zu gewinnen, die hieran ein besonderes Interesse haben, sollen Bürgerinnen und Bürger, die sich darum bewerben, bei Eignung möglichst berücksichtigt werden.

Persönliche Voraussetzungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste sind die deutsche Staatsangehörigkeit, ein Mindestalter von 25 Jahren, ein Höchstalter von 70 Jahren und den Hauptwohnsitz in der betreffenden Gemeinde. Jeder Schöffe muss damit rechnen, zumindest einmal pro Monat zu einer Sitzung geladen zu werden.

Richter, Beamte der Staatsanwaltschaft, Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges, Priester und Ordensleute sollen aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffen vorgeschlagen und berufen werden. Nach neuem Recht können auch Schöffen, die bereits zwei Amtsperioden nacheinander absolviert haben, erneut gewählt werden. Somit können sich auch erfahrene Schöffen unter Beachtung der Altersgrenze erneut bewerben.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsgemeinderates erforderlich. Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste handelt es sich um eine Wahl im Sinne des § 40 Gemeindeordnung (GemO). Dies bedeutet, dass das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht, sofern er nicht gewähltes Ratsmitglied ist (§36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO). Ausschließungsgründe nach § 22 GemO sind nicht zu berücksichtigen.

Der Ortsgemeinderat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Wahl im Wege der offenen Abstimmung nach § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO durchgeführt wird.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Familienname, Vornamen, gegebenenfalls einen vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen, Geburtsjahr, Wohnort einschließlich Postleitzahl sowie Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten.

Im Vorfeld der Sitzung haben sich **keine Personen** für die Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste gemeldet.

Folgende Personen werden für die Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste in der Sitzung vorgeschlagen bzw. haben sich noch kurzfristig gemeldet. Sofern Personen vorgeschlagen werden, die sich nicht selbst beworben haben, ist diesen Gelegenheit zu geben, sich zu ihrer Benennung zu äußern.

Familienname:	Vorname:	Geburtsjahr:	Beruf:

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass die Wahl offen mit Handzeichen durchgeführt wird (§ 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO).

**Beschlussentwurf:**

Die nachfolgenden Personen werden mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder, für die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für das Geschäftsjahr 2024 bis 2028 durch den Ortsgemeinderat Hallschlag gewählt:

Familienname:	Vorname:	Geburtsjahr:	Beruf:

## SITZUNGSVORLAGE

<b>Fachbereich:</b>	Organisation und Finanzen	<b>Datum:</b>	03.04.2023
<b>Aktenzeichen:</b>		<b>Vorlage Nr.</b>	1-0207/23/14-016

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	20.04.2023	öffentlich	Entscheidung

### Auftragsvergabe Gemeindestraße "Auf'm Beuel"

#### Sachverhalt:

Für den Ausbau der Straße „Auf'm Beuel“ in 54611 Hallschlag erfolgte im März 2023 die Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A für die Straßenbau-, Wasser- und Kanalbauarbeiten. Die Ausschreibung erfolgte als Gemeinschaftsmaßnahme der Ortsgemeinde Hallschlag mit den VG-Werken Gerolstein sowie der KNE-Kommunale Netze Eifel AöR. Der Werksausschuss hat mit Sitzung vom 29.11.2022 bereits beschlossen, die Arbeiten als Gemeinschaftsmaßnahme mit der Ortsgemeinde Hallschlag durchzuführen und den Werkleiter ermächtigt, die Arbeiten an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben. Die KNE AöR werden ebenfalls den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter vergeben.

Die Submission führte zu folgendem Ergebnis:

Fa. Backes Bau- und Transporte GmbH, Stadtkyll:	826.477,36 € (brutto)
Bieter 2:	950.161,76 € (brutto)
Bieter 3:	1.027.647,05 € (brutto)

Die Kosten für den Anteil der Ortsgemeinde Hallschlag für den Bereich Teil 01 "Allgemeine Leistungen und Teil 02 "Straßenbau" betragen lt. Bericht zur Angebotsprüfung der Linscheidt Ingenieure GmbH, Schleiden vom 31.03.2023 insgesamt **510.579,77 Euro**. Laut Kostenanschlag/-prognose des Büro Linscheidt, Schleiden wurde dieser Bereiche mit **450.204,80 € (brutto)** kalkuliert. Das Ergebnis der Ausschreibung liegt somit um 13,4% über der Kostenschätzung.

Nachrichtlich: Der Kostenanteil für Teil 03 "Kanalbau" der VG-Werke beläuft sich auf 236.661,00 Euro. Der Kostenanteil für die KNE AöR für Teil 04 "Wasserleitung" beträgt 79.236,59 €.

#### Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Hallschlag ermächtigt den Ortsbürgermeister, den Auftrag für den Ausbau der Straße „Auf'm Beuel“ in 54611 Hallschlag an die Fa. Backes Bau- und Transporte GmbH aus 54589 Stadtkyll zum Auftragswert von 510.579,77 € (brutto) zu erteilen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Mittel entsprechend der Kostenschätzung wurden im Haushalt 2023 eingestellt. Da die Baumaßnahme nicht im Jahr 2023 abgeschlossen sein wird, werden die Mehrkosten aufgrund des Ausschreibungsergebnisses im Haushaltsplan 2024 finanziert. Eine Vorabgenehmigung wurde seitens Herr Willems, Kommunalaufsicht erteilt. Die Kostenübernahmen der Verbandsgemeindewerke Gerolstein und der KNE (Kommunale Netzwerke Eifel AöR) für ihre Bereiche liegen vor.

